

Kein Geld für vier Pfoten

Tierschutz ist eine Pflichtaufgabe für Kommunen. Um die Umsetzung kümmern sich häufig **Tierheime und Tierschutzvereine**. Doch die Klärung der Kostenübernahme bringt viele in finanzielle Not.

Text: **Steffen Mehl** und **Berit Tolke**

Die Aufgaben des Tierschutzes sind in Deutschland Ländersache und kommen somit den Kommunen zu. Das heißt, jede Stadt oder Gemeinde kann zum Beispiel selbst entscheiden, welchen Tiergewerbebetrieb oder welche Veranstaltung mit Tieren sie vor Ort genehmigen möchte oder nicht. Auf der anderen Seite gehört dazu auch die *öffentlich-rechtliche Pflicht* zur Entgegennahme und Verwahrung von aufgefundenen Tieren nach § 2 Tierschutzgesetz. Eine Aufgabe, die meist von Tierheimen erfüllt wird – und deren Kosten durch die Kommune zu tragen sind. Doch welche Kosten tatsächlich erstattet werden, hängt stark von der Einordnung der betroffenen Tiere ab. Hier fehlen klare Zuordnungen und Verbindlichkeiten, was Tierheime häufig in finanzielle Not bringt.

Ein Blick auf die aktuelle Lage in Sachsen: Hier werden fast alle Tierheime als Zweckbetriebe von als gemeinnützig anerkannten Tierschutzvereinen betrieben. Als Einnahmequellen stehen den Vereinen typischerweise folgende Mittel zur Verfügung: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften, Zuweisungen von Gerichten, Einnahmen aus Tierversmittlungen, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, Fördermittel, Einnahmen bei Veranstaltungen und Pensionserlöse. Zur Schaffung von Tierheimplätzen, für Futter, bestimmte Ausrüstungsgegenstände und Kastrationsmaßnahmen bei freilebenden Katzen stehen jährlich in begrenztem Maße Fördermittel des Freistaates zur Verfügung, wobei die Vereine einen Eigenanteil beisteuern müssen. Dem gegenüber stehen die Kosten, die einem Tierschutzverein durch den Betrieb eines Tierheims entstehen. Diese umfassen die Aufwendungen für das Personal, die tierärztliche Versorgung, Futter, Energie, Heizung und Wasser, den Unterhalt und die Neuanschaffung von Fahrzeugen, Versicherungen und Rechtsschutz,



»Fundtier« oder »herrenlos«? Die Kategorisierung bedingt die Kosten.

Reinig
und I
und A
Für
Linie
Bergu
Fundt
walts
gehen
terinä
die Be
sicher
Im
vier K
lose T
stellte
Kateg
vor al
in de
tieren
sind S
nach
die Ü
die E
ständ
Monat
Tieren
hängt
Einor
verlor
freile
Doch
ziehen
sind v
oder a
Kenn
Hunde
unmö
Die Fo
oft A
heim
auf Ei

Kost

Hinzu
Abgab
zer:in
sie sie
zu Ha
Tierhe
Abgab
diese
gesetz
renlos
durch
halb d
über

Reinigung und Desinfektion, Anlagenwartung und Reparaturen sowie den baulichen Erhalt und Ausbau des Tierheims.

Für die Kommunen sind Tierheime in erster Linie Dienstleister. Sie kümmern sich um die Bergung, Unterbringung und Vermittlung von Fundtieren, übernehmen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichtsvollzieher die vorübergehende Betreuung von Tieren und für die Veterinärämter der Kreise und Kreisfreien Städte die Betreuung von nach § 16 a Tierschutzgesetz sichergestellten Tieren.

Im Tierheim versorgte Tiere lassen sich in vier Kategorien einteilen: Abgabetiery, herrenlose Tiere, Fundtiere und behördlich sichergestellte Tiere. In der Praxis bedingen sich diese Kategorien gegenseitig – und sie beeinflussen vor allem die Kostenseite. Ein Grund dafür liegt in der schwierigen Unterscheidung von Fundtieren und herrenlosen Tieren. Grundsätzlich sind Städte und Gemeinden als Fundbehörden nach den §§ 965 ff. BGB für die Unterbringung, die Übernahme tierärztlicher Kosten sowie für die Ernährung und Pflege von Fundtieren zuständig – für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Bei Wildtieren und herrenlosen Tieren aber greift diese Regelung nicht. Somit hängt die Kostenübernahmepflicht von der Einordnung des Tieres ab. Als Fundtiere gelten verlorene oder entlaufene Tiere, ausgesetzte und freilebende Haustiere dagegen als »herrenlos«. Doch wie soll sich das im Einzelfall nachvollziehen lassen? Betroffen von dieser Regelung sind vor allem freilebende Katzen, Freigänger oder ausgesetzte Katzen. In Ermangelung einer Kennzeichnungspflicht für Katzen (und auch Hunde) ist es den Tierheimen bei Einlieferung unmöglich, eine Kategorisierung vorzunehmen. Die Folgen sind hoher Verwaltungsaufwand und oft Abrechnungsdiskussionen zwischen Tierheim und Kommune, weil diese in vielen Fällen auf Einzelabrechnung beharrt.

Kostenintensive Bergung von Tieren

Hinzu kommt ein weiteres Problem mit den Abgabetieryn – also Tieren, die von ihren Besitzer:innen im Tierheim abgegeben werden, weil sie sie aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu Hause halten wollen oder können. Haben Tierheime keine Kapazitäten mehr, müssen sie Abgabetiery zurückweisen. Nicht selten werden diese Tiere dann von ihren Besitzer:innen ausgesetzt. Ihre anschließende Bergung als »herrenlose Tiere« verursacht erhebliche Kosten durch Personal- und Fahrzeugeinsatz, oft außerhalb der üblichen Betriebszeiten und organisiert über Leitstellen von Feuerwehr, Polizei oder

Veterinärämtern. Hinzu kommen tierärztliche Kosten, weil keine Angaben zu Impfungen oder Parasitenbehandlungen existieren. Es ist eine Tatsache: Tierheime, die Abgabetiery kostenfrei aufnehmen, haben in ihrem Einzugsgebiet ein geringeres Fundtieraufkommen.

Einwohnerpauschale als Lösung

Ein weiterer Kostenfaktor ist die Sicherstellung von Tieren durch die Veterinärämter bei nicht tierschutzgerechter Haltung. Hier ist es häufig Praxis, die Tiere an Tierheime zu übereignen, um Forderungen an die Ämter zu umgehen. Auch dieses Vorgehen belastet die Heime, weil von diesem Halterkreis erfahrungsgemäß kaum eine Kostenerstattung betrieben werden kann.

Als Lösung all dieser Herausforderungen streben die Tierschutzvereine die Bezuschussung über eine Einwohnerpauschale an. Einige sächsische Kommunen arbeiten bereits seit 1995 nach diesem Prinzip, darunter Chemnitz, Amtsberg und Neukirchen. Aber leider verfügen bis heute nicht alle Gemeinden über eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit einem Tierheim – und noch weniger auf Basis einer Pauschale. Ein solcher Vertrag ist aber sinnvoll, denn er gibt beiden Seiten finanzielle Planungssicherheit, reduziert den Verwaltungsaufwand und beschleunigt letztlich die Vermittlung von Tieren an neue Besitzer:innen, was wiederum Pflegekosten spart. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse, bestimmt durch Qualität des Personaleinsatzes, den Umfang der tierärztlichen Betreuung und die Größe des Einzugsgebietes, wird es Abweichungen geben. Aber als derzeit auskömmlicher Richtwert für diese Pauschale wird ein Euro je Einwohner:in pro Jahr angesehen. Zurzeit sind selbst viele Vereine mit langjähriger vertraglicher Bindung noch weit von diesem Wert entfernt und müssen deshalb zum Defizit ausgleich auf Spenden, Erbschaften und sonstige Einnahmen zurückgreifen. Dies ist auf Dauer nicht hinnehmbar. Ein weiterer sinnvoller Schritt zur Eindämmung der Kosten wäre die Einführung einer landesweiten Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen, die künftig eine bessere Zuordnung ermöglicht. ■

Was ist ein Fundtier?

Im Tierheim versorgte Tiere lassen sich in vier Kategorien einteilen: Abgabetiery, herrenlose Tiere, Fundtiere und behördlich sichergestellte Tiere. Als Fundtiere gelten verlorene oder entlaufene Tiere, mutwillig ausgesetzte Tiere dagegen als »herrenlos«. Laut BGB (§§ 965 ff.) unterliegen Fundtiere dem Fundrecht. Sie sind nach dem eingefügten § 90a BGB zwar keine »Sache« mehr, werden aber wie eine verlorene Sache behandelt.

Über den Autor

Steffen Mehl ist ehemaliger Leiter des Veterinär amtes des Mittleren Erzgebirgskreises und heute Veterinär amtsleiter im Berliner Stadtbezirk Marzahn-Hellersdorf.

DAS KOMMUNAL FORUM

2

Zeitschrift für progressive Lokalpolitik



Kommunen unter Druck

DAS
KOMMUNAL
FORUM

